

Satzung des Zweckverbands Vogelpark-Region über die Entschädigung der Vertreter und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder, der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Geschäftsführung

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbands Vogelpark-Region vom 25.10.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Vogelpark Region in seiner Sitzung am 04.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Anspruch auf Aufwandsentschädigungen besteht ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 2

Entschädigungen für Funktionsträger

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des Verbands werden monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung | € | 40,00 |
| b) für die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer | € | 80,00 |
| c) für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung | € | 20,00 |
| d) für die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer | € | 40,00 |

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird zum Monatsende bargeldlos gezahlt. Sie wird erstmalig für den Monat der Wahl und letztmalig für denjenigen Monat geleistet, in dem das Ehrenamt endet.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

(2) Die Sitzungsgelder werden nach jeder Sitzung abgerechnet. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt € 40,00 pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer. Daneben werden den Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung der durch die Wahrnehmung des Mandats eingetretene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst, Einnahmeausfall bei Selbständigen, Aufwendungen für Kinderbetreuung) bis zur Höhe von € 30,00 je Stunde ersetzt.

§ 4

Fahrtkosten und Reisekosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Zweckverbandsbereichs werden Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostenrechts gezahlt.

(2) Für die innerhalb des Verbandsgebiets in Ausübung des Ehrenamts notwendigen Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug zu den Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Wegstreckenentschädigung zwischen Wohnsitz und Zielort sowie zurück von € 0,30 je km geleistet. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die tatsächlichen Auslagen erstattet.

§ 5

(1) Mit den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Aufwendungen abgegolten.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Walsrode, 09.02.2017

Zweckverband Vogelpark-Region
Die Verbandsgeschäftsführerin

gez.: Helma Spöring